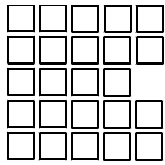


SATZUNG ÜBER DIE WOHNUNGSERHEBUNGEN DER STADT ERLANGEN BEZÜGLICH DES „ERLANGER MIETENSPIEGELS“

§ 1 Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2 Erhebungssachverhalte	2
§ 3 Durchführung und Erhebung	2
§ 4 Hilfsmerkmale	2
§ 5 Unterrichtung	2
§ 6 Geheimhaltung	3
§ 7 Veröffentlichung	3
§ 8 Inkrafttreten	3



SATZUNG ÜBER DIE WOHNUNGSERHEBUNGEN DER STADT ERLANGEN BEZÜGLICH DES „ERLANGER MIETENSPIEGELS“

vom 03. Juli 2006
(Die amtlichen Seiten Nr. 14 vom 13. Juli 2006)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Erlangen führt auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch.
- (2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitstreuendes Bild über den Erlanger Wohnungsmarkt zu gewinnen und mit diesen Angaben einen Mietenspiegel für die Stadt Erlangen zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

- a) Angaben zum Mietverhältnis,
- b) Angaben zur Größe, Ausstattung und Lage der Wohnung im Gebäude, sowie zum Mietpreis
- c) Angaben zum Gebäude und zur Wohnumgebung
- d) Angaben zum Energieverbrauch – falls erhältlich

§ 3 Durchführung und Erhebung

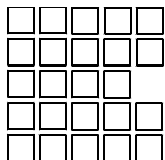
- (1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen (= Erhebungseinheiten) bei Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern durchgeführt.
- (2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.
- (3) Auswahlgrundlagen sind die Statistische Gebäudedatei, das Melderegister und die städtische Hausgebührendatei. Es werden jeweils Stichproben gezogen. Die Angaben können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Namen und Anschriften von Wohnungsinhabern, Wohnungseigentümern und Wohnungsverwaltern. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Befragung, gelöscht.

§ 5 Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG zu unterrichten. Interviewer haben sich entsprechend Art.14 BayStatG auszuweisen.



§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung der Stadt Erlangen.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietenspiegel). Der Mietenspiegel ist gegen ein Schutzentgelt von 3 EURO abzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in „Die amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietenspiegels“ vom 06. August 1996 i.d.F.v. 09.03.2000 (Amtsblatt Nr. 17 vom 15.08.1996 und den amtlichen Seiten Nr.6 vom 16.03.2000) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Statistik Wohnungserhebungen Mietenspiegel Geheimhaltung Gebäudedatei
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]